

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung):

Hood Training gemeinnützige GmbH
Weberstraße 18
28203 Bremen

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Moving Monkey
Leon Staeger
Frohnhofweg 29
50858 Köln

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

EURO 50,08

EURO 231,00

Betrag der Zuwendung - in Buchstaben -

fünzig Euro acht Cent

zweihunderteinunddreißig

Tag der Zuwendung

17.04.2024

16.08.2024

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja ☐

Nein ☒

- ☒ Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Bremen, StNr. 60/147/07326 mit Bescheid vom 7. Juni 2022 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2, Satz 1 Nr. 4 AO), die Erziehung und Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO), Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 AO), die Kriminalprävention (§ 52 Abs. 2, Satz 1 Nr. 20 AO) sowie Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO) und Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO).

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und Volksbildung, der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene sowie zur Förderung der Kriminalprävention verwendet wird.

Bremen, 23.08.2024

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

**HOOD
TRAINING**
since 2010

Hood Training gGmbH

Weberstrasse 18
28203 Bremen
info@hoodtraining.de
www.hoodtraining.de
0173 84 988 22

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).